

# Statuten Verein



**chance for children**  
alltag | schule | berufslehre

Gommiswald, 23. August 2013

## **Name und Sitz**

### Art 1

Unter dem Namen „Chance for Children“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Gommiswald im Sinne von Art 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Zweck**

### Art 2

Der Verein orientiert seine Hilfe am Bedürfnis der notleidenden Strassenkinder von Accra, unabhängig von Religion, Ethnie oder Geschlecht.

Er bezweckt, Strassenkindern in Ghana durch materielle und ideelle Unterstützung eine Chance zu geben, ihr Leben in die eigene Hand zu nehmen, indem sie Liebe und Geborgenheit erfahren, schulische und berufliche Fähigkeiten erlernen, mit dem Ziel ein selbständiges Leben führen zu können.

## **Finanzielle Mittel**

### Art 3

Die Vereinsausgaben, welche sich aus dem Vereinszweck ergeben, werden bestritten aus:

- Spenden, Sammlungen, Schenkungen
- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus dem Verkauf von Handwerkserzeugnissen aus eigener Produktion

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

### Art 4

#### 4.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Der Verein unterscheidet zwischen Einzel-, Familien- und Firmenmitgliedschaften. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliederbeitrages erlangt.

#### 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Er informiert das Mitglied schriftlich darüber. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **Organe**

### Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

c) Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

Art. 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- h) Statutenänderungen
- i) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall
- k) Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung im Sinne von Artikel 10

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anwesende Einzelmitglieder haben eine Stimme, anwesende Familienmitgliedschaften maximal zwei Stimmen, auch wenn mehrere Personen anwesend sind. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stichentscheid des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

## **Vorstand**

Art. 7

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, sie sind wieder wählbar. Der Präsident wird in sein Amt gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen die Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ überbunden sind. Der Vorstand kann für gewissen Aufgaben und Projekte aussenstehende Personen hinzuziehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand wählt und beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### **Rechnungsrevisoren**

##### **Art. 8**

Die Rechnungsrevisoren legen über die Jahresrechnung und die Bilanz der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes vor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar.

#### **Haftung**

##### **Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

#### **Auflösung des Vereins**

##### **Art. 10**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen ist in einem solchen Fall zwingend einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zwecke zu überschreiben.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.8. 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Gommiswald, 23.8.2013

Der Präsident: